

Freiwilligendienste von A - Z

Freiwilligendienste
in Kirche und Diakonie

INHALT

4	A	Altersgrenze; Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen; Anleitung; Anleitende: Konferenzen und Fortbildungen; Ansprechpartner; Arbeitskleidung; Arbeitslosengeld I; Arbeitslosengeld II; Arbeitsmarktneutralität; Arbeitsschutz; Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; Arbeitszeit; Ausweis
7	B	Bedarfmeldung; Berufsgenossenschaft; Bescheinigung; Bewerbung; Bildungsarbeit; Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug (BFDmF)
9	D	Dienstfahrten; Dauer
9	E	Einsatzfelder; Einsatzstelle; Einsatzstellenbesuche; Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall; Ermahnung/Abmahnung; Erstbelehrung (Seuchenschutz)
11	F	Fahrtkosten; Fortbildung; Fortbildung; Führungszeugnis
12	G	Gesetz; Gesundheitsschutz
12	I	Incoming
13	K	Kindergeld; Kinderkrankengeld; Kircheng Zugehörigkeit, Konfession; Krankheitsfall; Krankenversicherung; Kündigung
14	L	Leistungen
15	M	Minderjährige; Mutterschutz
15	N	Nachtdienst; Nebentätigkeit
16	O	Öffentlichkeitsarbeit
16	P	Pädagogische Begleitung; Pflegeversicherung; Probezeit
17	R	Rentenversicherung, gesetzliche
17	S	Schweigepflicht; Seminare; Sonderurlaub; Sozialversicherungsbeiträge; Studium
18	T	Taschengeld
19	U	Überstunden; Umlageverfahren; Unfallversicherung; Unterkunft; Urlaub
20	V	Vereinbarung FSJ; Vereinbarung BFD; Verpflegung
20	W	Waisenrente; Weihnachtsgeld und sonstige Zulagen; Wohngeld
21	Z	Zeugnis

Freiwilligendienste von A – Z

im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DWiN)

A

Altersgrenze

A

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) richten sich an alle, unabhängig vom Schulabschluss, sofern die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist (je nach Bundesland mit 16, in Einzelfällen auch schon mit 15 Jahren). Ein FSJ ist bis 26 Jahren möglich. Eine Altersgrenze nach oben ist beim BFD nicht vorhanden. Freiwillige, die aus dem Ausland für ihren Freiwilligendienst einreisen, oder sich (z.B. als Aupair) erst ein Jahr hier aufhalten, müssen mindesten 18 Jahre alt sein.

Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen

Einrichtungen, die als Einsatzstelle Plätze im FSJ und/oder im BFD anbieten möchten, informieren und beraten wir über die Rahmenbedingungen wie z.B. Kosten, Ausgestaltung der Einsatzplätze, Begleitung und Anleitung der Freiwilligen, Kooperation mit dem DWiN und administrative Umsetzung. In einer Bedarfsmeldung beschreiben die Einsatzstellen die Tätigkeiten und die Anzahl der Plätze. Diese Bedarfsmeldung wird jährlich für die Steuerung des Vermittlungsverfahrens von allen Einsatzstellen benötigt.

Plätze im Bundesfreiwilligendienst müssen zusätzlich vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Ausgaben (BAFzA) anerkannt werden. Hierzu gibt es weitere Informationen beim DWiN.

Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration ins Team. In deren Abwesenheitszeiten (Krankheit/Urlaub) wird eine Vertretung benannt.

Zu den Aufgaben der Anleitung bzw. der Vertretung gehört es u. a.:

- eine fachliche Einarbeitung zu gewährleisten
- das Aufgabenfeld vorzustellen
- eine kontinuierliche, an Lernzielen orientierte, fachliche Anleitung zu bieten
- regelmäßige Reflexionsgespräche durchzuführen.

Näheres wird durch die Vertragsgrundlagen geregelt.

Anleitende: Konferenzen und Fortbildungen

Das Diakonische Werk bietet den Anleitenden eine Reihe von Konferenzen und Fachtagungen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Die Veranstaltungen finden zum Teil dezentral statt. Sie dienen der Information und dem Erfahrungsaustausch. Auf Anfrage werden auch Inhouse-Schulungen angeboten.

Es ist vereinbart, dass Einrichtungen, die Freiwillige im FSJ oder BFD beschäftigen, Anleitende zu diesen Treffen freistellen.

Ansprechperson

Jede*r Freiwillige hat eine Ansprechperson im DWiN. In der Regel ist dies die/der Pädagog*in, die/der für die Durchführung der Seminare und die individuelle Begleitung der Seminarteilnehmenden zuständig ist. Gleichzeitig ist die Ansprechperson für die Anleitung und die Einsatzstelle zuständig. In der Übersicht der Seminartermine, die jeweils zu Beginn des Jahres zugeschickt wird, ist die zuständige Ansprechperson zu ersehen.

Arbeitskleidung

Die Einsatzstelle muss für Tätigkeiten, bei denen von der Berufsgenossenschaft eine persönliche Schutzkleidung vorgeschrieben ist, die Schutzkleidung stellen.

Arbeitslosengeld I

Während des Freiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Wer zwölf Monate einen Freiwilligendienst leistet und anschließend nicht sofort einen Arbeitsplatz findet, hat - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Anspruch auf Arbeitslosengeld. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch können erbracht werden, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen vorliegen.

Arbeitslosengeld II

Auch Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - dem sogenannten Arbeitslosengeld II - können nach Angaben der zuständigen Bundesagentur für Arbeit am BFD oder FSJ teilnehmen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet.

Einnahmen sind unter anderem das gewährte Taschengeld und die Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung) oder die anstelle dieser Sachleistungen ausgezahlten Geldersatzleistungen. Von der Anrechnung ausgenommen ist beim BFD (ebenso wie beim FSJ/FÖJ) in der Regel ein Taschengeldfreibetrag in Höhe von 200 Euro.

Die Teilnahme an einem FSJ und einem BFD ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitsmarktneutralität

FSJ und BFD sind arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im FSJ und BFD die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Das DWiN überprüft die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität. Die Arbeitsmarktneutralität ist für die Anerkennung einer Einsatzstelle Grundvoraussetzung.

Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Bei Krankheit müssen sich die Freiwilligen umgehend telefonisch in der Einsatzstelle krank melden. Spätestens am dritten Krankheitstag ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vom Arzt bei der Einsatzstelle vorzulegen.

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Pflichtseminare ist ab dem ersten Krankheitstag die Kopie der AU dem Träger vorzulegen, das Original verbleibt in der Einsatzstelle.

Für die Seminare zur politischen Bildung, die an einem Bildungszentrum des Bundes durchgeführt werden, gilt: Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ab dem ersten Krankheitstag im Original sofort an den Bereich Freiwilligendienste zu senden.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit der Freiwilligen richtet sich nach den für Vollbeschäftigte der Einrichtung geltenden Bestimmungen. Die Arbeitszeitverteilung auf die Wochentage erfolgt entsprechend den Regelungen, die auch für hauptberufliche Mitarbeitende der Institution gelten. Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung und ggf. des Jugendarbeitsschutzgesetzes (bei unter 18-jährigen) sind zu beachten und einzuhalten. Die täglichen Arbeitszeiten sollten mit dem Freiwilligen zu Beginn abgesprochen werden. Auf das Arbeitszeitmodell der Einrichtung ist hinzuweisen, damit die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit und evtl. anfallender Überstunden nachvollziehbar ist. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeitenden darf nicht erfolgen.

Bei einem Einsatz in Schicht- und Wochenenddiensten erhält der/die Freiwillige grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende (vgl. Vertragsgrundlagen).

Wir bitten darauf zu achten, dass das Wochenende nach dem Seminar frei ist.

Ein Einsatz im Nachtdienst ist für Freiwillige grundsätzlich nicht möglich.

In der Regel ist der Freiwilligendienst eine Vollzeittätigkeit. Freiwillige über 27 Jahre können den Freiwilligendienst in Teilzeit absolvieren. Auch bei Freiwilligen unter 27 Jahren gibt es die Möglichkeit den Freiwilligendienst in Teilzeit auszuüben. Voraussetzung dafür ist ein sog. berechtigtes Interesse an einer Reduzierung der Dienstzeit und die Zustimmung der Einsatzstelle. Ein berechtigtes Interesse kann z.B. vorliegen bei einer Behinderung, einer chronischen Krankheit oder einer besonderen persönlichen Situation wie der Pflege von Angehörigen. Die Wochenarbeitszeit beträgt dann mindestens 20,1 Wochenstunden.

Ausweis

Die Freiwilligen erhalten für die Zeit ihres Freiwilligendienstes einen Ausweis, mit dem sie z.T. Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr bzw. beim Besuch von staatlichen und kommunalen Einrichtungen (z.B. Museum, Schwimmbad) entsprechend den Ermäßigungen für Schüler*innen oder Studierenden erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

Bedarfsmeldung

B

Der Bedarf an Plätzen im FSJ bzw. BFD wird jährlich per E-Mail bei den Einsatzstellen abgefragt. Die Abfrage beinhaltet eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten. Die Angaben sind die Grundlage für die Informationen von Interessierten für einen Freiwilligendienst und für die Vermittlung der Plätze.

Berufsgenossenschaft

Zu Beginn des Freiwilligendienstes meldet die Einsatzstelle die Freiwilligen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an. Arbeits- und Wegeunfälle sind dort unverzüglich anzuzeigen.

Bescheinigung

Das DWiN stellt den Freiwilligen zum Beginn und nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus (siehe auch Z wie Zeugnis).

Bewerbung

Interessierte bewerben sich in der Regel online (<https://www.freiwilligendienste-niedersachsen.de>) beim DWiN. Eine Stellenbörse bietet hier Informationen, welche Einsatzstellen zu Verfügung stehen, und ob die von ihnen gewünschte Einsatzstelle noch vermittelbar ist.

Nach Eingang der Bewerbung werden die Interessierten zu einer Online-Infoveranstaltung eingeladen. Dort erhalten sie alle notwendigen rechtlichen und inhaltlichen Informationen zu den beiden Freiwilligendiensten und der Seminararbeit.

Die Bewerber*innen nimmt Kontakt mit der gewünschten Einsatzstelle auf und verabredet einen Termin für ein Vorstellungsgespräch und eine Hospitation. Bewerber*innen mit Vermittlungsbedarf werden in einem telefonischen Vermittlungsgespräch über Einsatzmöglichkeiten beraten und wählen eine für sie passende Einsatzstelle aus. Die Einsatzstelle wird über die Vermittlung umgehend schriftlich durch die Zusendung eines Lebenslaufes informiert. Besteht ein gegenseitiges Einverständnis über die Mitarbeit, wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

Bildungsarbeit

Die Eckdaten zur Gestaltung des Programms sind im Jugendfreiwilligendienstgesetz und im Bundesfreiwilligendienstgesetz verbindlich geregelt. Der Träger muss für einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst u.a. die Durchführung von mindestens 25 Bildungstagen nachweisen. Zu Beginn des Dienstes werden alle Einsatzstellen und die Teilnehmenden über die Seminartermine informiert.

Die Teilnahme an den Seminaren ist für die Freiwilligen verpflichtend und gilt als Arbeitszeit (entsprechend einer vollen Arbeitswoche). Für den Zeitraum der Seminare kann kein Urlaub gewährt werden. Die Befreiung von der Seminarteilnahme, z.B. wegen personeller Engpässe in der Einsatzstelle ist nicht möglich.

Freiwillige, die direkt aus anderen Ländern einreisen, nehmen zu Beginn an einem zusätzlichen Einführungsseminar teil. Dieses mehrtägige Seminar dient dazu, sie auf das Leben in einem fremden Land und einer fremden Kultur vorzubereiten und grundsätzliche aufenthalts- und arbeitsrechtliche Fragen zu klären. Darüber hinaus findet ein Reflexionstag statt.

Freiwillige aus dem Ausland, die bereits für einige Zeit in Deutschland gelebt haben, erhalten zu Beginn des Freiwilligendienstes einen Einführungstag zur Klärung von grundsätzlichen aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Fragen.

Dienstfahrten

D

Freiwillige können im Rahmen ihres Dienstauftrages zu Fahrdiensten eingesetzt werden (z.B. im Rahmen des ambulanten Dienstes). Eine persönliche Haftung der Freiwilligen bei Unfällen muss ausgeschlossen sein. In Ausnahmefällen können Freiwillige einen privaten PKW zu dienstlichen Fahrten nutzen. Es dürfen dabei keine Klient*innen im dienstlichen Rahmen im Privatwagen mitgenommen werden. Sie erhalten für Fahrten mit dem privaten PKW eine Entschädigung entsprechend den Regelungen des Niedersächsischen Reisekostengesetzes. Es muss sichergestellt sein, dass bei Unfällen keinerlei materielle Nachteile entstehen. Bei Personenbeförderungen müssen die rechtlichen Bestimmungen (evtl. Beförderungsschein) beachtet werden. Wir raten zu einem Fahrsicherheitstraining zu Beginn des Freiwilligendienstes.

Dauer

Der Freiwilligendienst wird in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate geleistet. Ab sechs Monaten wird der Freiwilligendienst als FSJ bzw. BFD anerkannt. Eine Verlängerung auf höchstens 18 Monaten ist möglich. Ob das DWiN einer Verlängerung zustimmen kann, ist u.a. auch abhängig davon, ob die notwendigen Kontingente noch zur Verfügung stehen.

Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden.

Einsatzfelder

E

Das Freiwillige Soziale Jahr und der Bundesfreiwilligendienst werden als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe und Kirchengemeinden.

Einsatzstelle

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen ihren Dienst leisten, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen des konkreten Einsatzes sowie für die Personalverwaltung zuständig. Sie stellen das praktische Tätigkeitsfeld für die Freiwilligen zur Verfügung und gewährleisten durch die Anleitung eine an Lernzielen orientierte kontinuierliche Begleitung.

Einsatzstellenbesuche

Bei Routinebesuchen in den Einsatzstellen informieren sich die zuständigen Pädagog*innen gemeinsam mit den Anleitenden, über die Rahmenbedingungen des Einsatzes der Freiwilligen. Dabei werden alle Freiwillige mindestens einmal besucht. Außerdem stehen sie als Ansprechpersonen für die Einsatzstelle, die Anleitenden und die Freiwilligen zur Verfügung und beraten individuell bei Schwierigkeiten.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall werden Freiwilligen das Taschengeld und das Verpflegungsgeld bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt. Dies gilt auch bei einer Erkrankung in der Probezeit - anders als bei regulären Arbeitnehmenden. Bei einer längeren Krankheit übernimmt die Krankenkasse die Zahlung des Krankengeldes. Für die Dauer des Krankengeldbezuges fallen für die Einsatzstellen keine Einsatzkosten an.

Für die Zeit des Krankengeldbezugs reduziert sich die Kostenerstattung des BAFzA für den BFD. Um Rückrechnungen zu vermeiden, ist es ratsam, die Zeiten des Krankengeldbezugs gegenüber dem BAFzA frühzeitig anzuzeigen.

Ermahnung, Abmahnung

Falls Freiwillige wiederholt und auch nach Gesprächen gegen vertraglich vereinbarte Dienstpflichten verstoßen bzw. diese nicht erfüllen, können sie abgemahnt werden.

In diesem Fall setzen Sie sich bitte umgehend mit der zuständigen Ansprechperson im DWiN in Verbindung. Das Diakonische Werk wird dann die schriftliche Abmahnung im Einvernehmen mit Ihnen formulieren und vornehmen.

Erstbelehrung (Seuchenschutz)

Nach dem Infektionsschutzgesetz (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz) müssen alle Mitarbeitenden, die mit Menschen und/oder Lebensmitteln Kontakt haben, eine Belehrung durch das Gesundheitsamt erhalten (in der Regel Erstbelehrung). Art und Umfang der Belehrung sind abhängig vom genauen Einsatzbereich. Die Einsatzstelle muss sicherstellen, dass die Erstbelehrung der Freiwilligen in den ersten vier Wochen des Einsatzes erfolgt. Evtl. entstehende Kosten werden von der Einsatzstelle übernommen. (siehe Vertragsgrundlagen).

Fahrtkosten

F

Einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung von der Wohnung zur Einsatzstelle haben die Freiwilligen nicht. Die Einsatzstellen haben die Möglichkeit, einen Teil der Leistungen in Sachleistungen, etwa einer BahnCard oder einem ÖPNV-Ticket vorzusehen. Die Höhe des Taschengeldes soll davon unberührt bleiben. Die zusätzlichen Sach- oder Geldleistungen sind sozialversicherungspflichtig.

Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr und Eisenbahnverkehr gelten ebenso wie beim FSJ/FÖJ auch im Bundesfreiwilligendienst.

Fahrtkosten zu den Bildungstagen werden vom Träger bzw. vom Bildungszentrum des Bundes erstattet.

Fortbildung

Selbstverständlich können Freiwillige an arbeitsfeldbezogenen Fortbildungen in der Einsatzstelle teilnehmen. Für etliche Arbeitsfelder ist dies sogar wünschenswert, da durch den Erwerb von Fachwissen das Verständnis für das Arbeitsfeld wesentlich erweitert und die Tätigkeit vielfältiger gestaltet werden kann. Die Fortbildungskosten müssen von den Einsatzstellen getragen werden. Solche Fortbildungen können nicht während der vom Träger durchgeführten Seminarwochen stattfinden und keines der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtseminare ersetzen.

Freistellung

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt i.d.R. unentgeltlich. Für weitere Fragen steht das DWiN als Träger zur Verfügung.

Führungszeugnis

Einige Einsatzstellen (z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Behindertenhilfe) sind verpflichtet, von ihren Freiwilligen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen. Dies gehört zu den notwendigen Vorsorgemaßnahmen der Einsatzstellen. Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Sie benötigen für die Befreiung eine Bescheinigung.

Bei Freiwilligen aus dem Ausland ist eine eidesstattliche Versicherung ausreichend. Ein Vordruck hierfür ist im Bereich Freiwilligendienste erhältlich.

G

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das Jugendfreiwilligendienstgesetz und für den BFD das Bundesfreiwilligendienstgesetz.

Gesundheitsschutz

Vor Beginn des FSJ müssen die Freiwilligen in der Einsatzstelle ein Zeugnis des/der Hausärzt*in vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass gegen die Ausübung „pflegerischer, erzieherischer oder hauswirtschaftlicher Hilfstätigkeiten im Rahmen eines FSJ“ aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Freiwillige, die zu Beginn ihrer Tätigkeit im FSJ noch minderjährig sind, benötigen den Nachweis einer ärztlichen Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Falls die Einsatzstelle es für notwendig erachtet oder es aufgrund besonderer Vorschriften in der Einrichtung nötig ist, ausführlichere Untersuchungen, Tests, Impfungen (insbesondere gegen Hepatitis) o. ä. vornehmen zu lassen, sollte die Notwendigkeit ausführlich mit den Freiwilligen besprochen werden. Evtl. anfallende Kosten trägt die Einsatzstelle

Für den BFD sind eine arbeitsmedizinische Untersuchung und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich. Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

I

Incoming

Menschen, die i.d.R. aus dem Ausland für ihr Engagement einreisen, bietet das DWiN Möglichkeiten für einen Freiwilligendienst. Zusätzliche Seminarangebote helfen bei der Orientierung. Sprachkurse unterstützen die Integration.

Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Freiwilligendienst berechtigt sie i.d.R. dazu. Drittstaatenangehörige, die einen Freiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen. Die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland kann nur dann erteilt werden, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Kein Visum benötigen neben den Bürger*innen der Europäischen Union die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Kindergeld

K

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Freiwilligendienst leisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

Kinderkrankengeld

Freiwillige im BFD, deren Kinder erkranken, haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst.

Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen bzw. die Einsatzstellen mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt die Einsatzstelle keine Leistungen.

Kirchenzugehörigkeit, Konfession

Unsere Freiwilligendienste sind ein Angebot für alle interessierten Menschen unabhängig von Konfession, Religion oder Weltanschauung. Wichtig ist für uns die Bereitschaft der Freiwilligen, sich mit religiösen Fragen auseinanderzusetzen. Selbstverständlich werden die Wünsche der Einsatzstellen bezüglich der Konfession der Freiwilligen bei der Vermittlung berücksichtigt.

Krankheitsfall

(Siehe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

Krankenversicherung

Freiwillige werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - anschließend fortgeführt werden. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes privat versichert waren. Die Option der späteren Rückkehr in die private Krankenversicherung sollte unbedingt vor Beginn des Freiwilligendienstes geprüft und vereinbart werden.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamt*innen, Richter*innen, Soldat*innen auf Zeit und Pensionär*innen, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb zum Beispiel Kinder von Beamt*innen für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind. Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Eine gesetzlich versicherte Person in gesetzlicher Altersrente, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Weitere Informationen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/versicherungspflicht-bfd-und-jfd.html#c10407> abgerufen werden.

Kündigung

Freiwillige und Einsatzstelle verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer des Dienstes. Nach Ablauf der Probezeit kann der Freiwilligendienst aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen von allen Vertragsparteien, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann der Freiwilligendienst von den Beteiligten auch vorzeitig, mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Bevor es zu einer Kündigung kommt, findet ein klärendes Gespräch aller Beteiligten statt.

L

Leistungen

Für die Dauer des Einsatzes erhalten die Freiwilligen folgende Leistungen:

- Taschengeld
- Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung
- Kindergeld (bis zum 25. Lebensjahr)
- Vergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel für den Weg zur Einsatzstelle

Die Einsatzstelle gewährt den Freiwilligen nach Absprache Unterkunft. Bei Nichtinanspruchnahme einer Unterkunft besteht kein Anspruch auf Auszahlung einer Geldersatzleistung.

Minderjährige

M

Auch Minderjährige können, nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, am FSJ und BFD teilnehmen. Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen muss die Einsatzstelle die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes z. B. zu Arbeitszeit und Freizeit, Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen sowie zu Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung beachten.

Mutterschutz

Die Freiwillige sollte die Einsatzstelle und den Träger möglichst frühzeitig über ihre Schwangerschaft informieren, um Gefährdungen gerade in den ersten Monaten auszuschließen. Die Einsatzstellen sind verantwortlich für die Einhaltung des Mutterschutzes bei Freiwilligen während des Einsatzes vor Ort. Die Träger sind für die Einhaltung während der begleitenden Bildungstage zuständig. Es gelten u. a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (=Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw. Für alle Arbeitsplätze, damit auch die Einsatzplätze der Freiwilligen, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Einsatzstellen sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich die Schwangerschaft Ihrer Freiwilligen mitzuteilen. Die Mitteilung sollte auch Angaben über Art und zeitlichen Umfang der Beschäftigung enthalten.

Die für Sie zuständige Behörde finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichtsbehoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/>

Es besteht Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

Eine Handlungshilfe der evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) sowie weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie auf der Website unter <http://www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/mutterschutz>

Nachtdienst

N

Die Teilnehmenden am Freiwilligendienst sind Hilfskräfte. Aus diesem Grund sind Nachtdienste nicht zulässig, Nachtbereitschaften nur in Ausnahmefällen. Sie bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werks als Träger.

Nebentätigkeit

Grundsätzlich können Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Beachtung der Höchstleistungszeitgrenzen des Arbeitszeitgesetzes möglich ist. Die Nebentätigkeit muss der Einsatzstelle und dem Träger angezeigt werden. Eingereiste Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

O

Öffentlichkeitsarbeit

Das Diakonische Werk als Träger organisiert überregional die Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt die Einsatzstellen bei deren Öffentlichkeitsarbeit. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist die Bekanntmachung der Programme und die Gewinnung neuer Freiwilliger.

Die Maßnahmen des Trägers umfassen dabei u.a. die Präsenz auf Messen, die Bespielung verschiedener Social-Media-Kanäle, die Betreuung der Internetseite und die Entwicklung von Materialien.

Um die Chancen auf eine Besetzung der Einsatzstellen zu erhöhen, ist es sinnvoll, dass auch die einzelnen Einrichtungen vor Ort ihre Stelle bewerben und die vorhandenen Netzwerke nutzen, z.B. durch eine Anzeige im Gemeindebrief, durch Kontakte zu Schulen.

Hierfür steht das Diakonische Werk den Einsatzstellen als Kooperationspartner und Unterstützung zur Verfügung. Im internen Bereich der Homepage werden dazu auch verschiedene Werkzeuge und Materialien angeboten.

P

Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung umfasst u. a. die individuelle Begleitung durch den Träger und die Seminararbeit (siehe unter S wie Seminare). Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten.

Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl - bzw. für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt werden.

Pflegeversicherung

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

Probezeit

Die ersten sechs Wochen im BFD und die ersten zwei Monate im FSJ gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung vom Bundesamt und vom Freiwilligen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle und der Träger können innerhalb dieser Zeit ohne Angabe von Gründen eine Kündigung verlangen.

Zum Ende der Probezeit sollte mit den Freiwilligen ein Auswertungsgespräch über diese Anfangsphase geführt werden. Hier sollen die weiteren Schwerpunkte des Einsatzes verabredet werden. Die Probezeit im FSJ kann im Einvernehmen zwischen dem Diakonischen Werk, der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen verlängert werden.

Rentenversicherung, gesetzliche

Die Freiwilligen unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenansprüche. Dies gilt gleichermaßen für „junge“ Freiwillige, für Senior*innen, die noch keine Altersrente beziehen, ebenso wie für Personen mit Altersrente (Altersrente in Höhe von 1/3, 1/2 oder 2/3 der Vollrente) und Erwerbsminderungsrente.

Für Freiwillige, die eine Altersvollrente - unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze - beziehen, besteht hinsichtlich des „Arbeitnehmeranteiles“ keine Beitragspflicht. Die Einsatzstelle muss jedoch den „Arbeitgeberanteil“ abführen (siehe hierzu auch Sozialversicherungsbeiträge).

Schweigepflicht

Freiwillige haben wie alle anderen Mitarbeitenden in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse eines Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren.

Seminare

Der Gesetzgeber schreibt die Teilnahme an Seminaren vor. Insgesamt sind während eines zwölfmonatigen Freiwilligendienstes mindestens 25 Seminartage verpflichtend. Entsprechend der Konzeption der jeweiligen Programme kann der Freiwilligendienst zusätzliche Seminartage beinhalten.

Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung.

Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen an zwölf Seminartagen in einem zwölfmonatigen Dienst teil.

Die Teilnahme an diesen Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort ist für die Freiwilligen kostenfrei.

R**S**

Sonderurlaub

Falls es die Dienstabläufe in der Einsatzstelle zulassen empfehlen wir, den Freiwilligen bezahlten Sonderurlaub bis zu max. zehn Tagen zu gewähren (z.B. für Bewerbungsgespräche für Ausbildungs- oder Studienplätze, Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag) bzw. sie in bestimmten Fällen ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub vom Dienst freizustellen (zum Beispiel für die ehrenamtliche Mitarbeit auf Kinder- und Jugendfreizeiten). Eine Bescheinigung über die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen sollte vorgelegt werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Freiwillige werden so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d.h. sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von der Einsatzstelle gezahlt. Einsatzstellen haben die Freiwilligen bei unentschuldigtem Fehlen, das länger als einen Monat andauert, nach Ablauf eines Monats bei der zuständigen Einzugsstelle für den Gesamtversicherungsbeitrag abzumelden.

Studium

Universitäten und Hochschulen können Bewerber*innen die Dienstzeit bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

T

Taschengeld

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Das Taschengeld für einen Vollzeit-Freiwilligendienst im DWiN beträgt 390 €. Einige Einsatzstellen zahlen einen erhöhten Taschengeldsatz oder einen Zuschuss z.B. für Fahrtkosten. Nähere Informationen erhalten Sie über die aktuellen Kostenpläne des Trägers.

Träger

Das DWiN ist als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannter Träger im FSJ und im BFD. Es gewährleistet die Gestaltung der Freiwilligendienste nach den vorgegebenen gesetzlichen Richtlinien.

Überstunden

U

Überstunden bzw. Mehrarbeit sollten vermieden werden. Geleistete Mehrarbeit von Freiwilligen ist durch Freizeit zeitnah auszugleichen. Überstundenzuschläge werden nicht gewährt.

Umlageverfahren

Die Krankenkassen als Einzugsstellen für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung stellen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Umlagepflicht fest, vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG). Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen regelt Einzelheiten der Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 3 Abs. 3 AAG). Die Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes nehmen am U2-Verfahren teil, nicht jedoch am U1-Verfahren. Eine Teilnahme am U1-Verfahren scheidet aus, da die Freiwilligen nach deutschem Recht keine Arbeitnehmer sind und somit auch nicht das Entgeltfortzahlungsgesetz für sie gilt.

Unfallversicherung

Siehe unter Sozialversicherungsbeiträge.

Unterkunft

Einige Einsatzstellen bieten Freiwilligen eine mietfreie Unterkunft. Diese Leistung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Diese Leistung ist sozialversicherungspflichtig.

Urlaub

Die Freiwilligen haben bei einem zwölfmonatigenmonatigen Einsatz einen Urlaubsanspruch von 26 Tagen bei einer fünf-Tage-Woche. Bei einer sechs-Tage-Woche umfasst der Urlaubsanspruch entsprechend 31 Arbeitstage. Bei Minderjährigen sind Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Der Urlaub wird in Absprache frühestens nach drei Monaten mit der Einsatzstelle gewährt; dort wird er auch genehmigt. Der Urlaub muss ggf. auch während möglicher Schließzeiten genommen werden. Bei einem Einsatz von weniger als zwölf Monaten wird der Urlaub anteilig berechnet.

In Seminarwochen kann den Freiwilligen grundsätzlich kein Urlaub gewährt werden.

V**Vereinbarung FSJ**

Das DWiN schließt eine schriftliche Vereinbarung mit der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle über den Einsatz. Die Vereinbarung regelt die beiderseitigen Rechte und Pflichten, wie z.B. Urlaub, Arbeitszeit, Leistungen.

Vereinbarung BFD

Das Bundesamt und die/der Freiwillige schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Das Diakonische Werk arbeitet die Vereinbarung aus und schickt sie den Beteiligten zu.

Verpflegung

Stellt die Einsatzstelle den Freiwilligen Verpflegung, muss dies vertraglich vereinbart werden. Diese Leistung ist sozialversicherungspflichtig.

W**Waisenrente**

Für die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Weihnachtsgeld und sonstige Zulagen

Freiwillige erhalten ein Taschengeld. Dies beinhaltet keine Zulagen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Freiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Zeugnis

Z

Nach dem Einsatz erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein Zeugnis, in dem die geleisteten Tätigkeiten beschrieben werden. Dabei sind die berufsqualifizierenden Merkmale des Freiwilligendienstes aufzunehmen.

Das Zertifikat, das die Teilnahme an den Bildungsseminaren und dem Freiwilligendienst als Ganzes bestätigt, wird zeitnah vom Träger nach Beendigung des Einsatzes versandt.

Impressum

Herausgeber

Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover
Telefon 05 11 36 04 - 0
Telefax 05 11 36 04 - 108

Pädagogische Leitung

Christine Vetter
Telefon 05 11 36 04 - 293
Telefon 05 11 36 04 - 276
E-Mail freiwilligendienste@diakonie-nds.de

Redaktion

Bereich Freiwilligendienste

Druck

MHD Druck und Service GmbH, Hermannsburg

4. Auflage, November 2021

Auflage 150

Impressum:

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Ebhardtstraße 3 A

30159 Hannover

Telefon 05 11 3604 -0

Telefax 05 11 3604 -108

E-Mail geschaeftsstelle@diakonie-nds.de

Internet www.diakonie-in-niedersachsen.de